

Mitglied einer der genannten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen.

§ 14. Zusammensetzung des Landtags. Die zwei Kammern und ihr Verhältnis zu einander.

Nach § 128 der V.U. teilen sich die Stände in zwei Kammern. Diese Teilung hat die Bedeutung, daß ein Ständebeschluß in der Regel nur bei Übereinstimmung beider Kammern zustande kommen kann. Das Verhältnis der beiden Kammern zueinander ist geregelt in den §§ 177 bis 183 der V.U. Hiernach gilt folgendes:

I. Regel: Die zum Wirkungskreis der Stände gehörenden Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Die beiden Kammern treten jedoch zu einer Versammlung zusammen bei Eröffnung des Landtags (V.U. § 160), bei gemeinsamen Wahlen (V.U. §§ 190, 193, 196) sowie bei Ablegung des Rechenschaftsberichts des ständischen Ausschusses (V.U. § 191); endlich ist eine gemeinsame Versammlung üblich bei der Schließung der Ständeversammlung. Die vertraulichen Besprechungen beider Kammern, die in der Verfassungsurkunde für einige Fälle vorgesehen sind, haben niemals praktische Bedeutung erlangt. Es ist dem Belieben der Regierung überlassen, ob sie Gesetzentwürfe oder andere Vorschläge zuerst an die 1. oder an die 2. Kammer bringen will; Entwürfe, welche Verwilligung von Abgaben betreffen, sind dagegen stets bei der 2. Kammer einzubringen. Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zur Beratung mitgeteilt. Nur zur Ausübung des Petitions- und Beschwerderechts (§ 13, II, 5) sowie